



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (230)

## Vorweihnachtliches Getümmel

Weihnachtsmärkte haben hierzu-lande eine lange Tradition. Bereits im Mittelalter gab es Vorläufer, auf denen sich das gemeine Volk mit Geschenken für Heilig Abend eindecken konnte. Heutzutage steht das vorweihnachtliche Brauchtum nach wie vor hoch im Kurs. Die Christkindlesmärkte sind meist überfüllt, so dass an Stoßzeiten ein Durchkommen ohne Blessuren nicht ganz einfach ist. Neben dem hohen Publikumsverkehr stellen provisorische Aufbauten, technische Anlagen sowie verlegte Strom- und Wasserleitungen nicht unerhebliche Gefahrenquellen dar. Mit der „besinnlichen“ Großveranstaltung geht daher nicht selten (juristischer) Ärger einher.

Insbesondere, wenn im vorweihnachtlichen Getümmel ein Besucher zu Sturz kommt, stellt sich häufig die Frage, wer für Verletzungen die Verantwortung übernehmen muss. Wer beispielsweise über einen am Boden ausreichend befestigten Wasserschlauch eines Verkaufsstandes strauchelt, ist nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz in aller Regel selber schuld. Vorliegend verletzte sich eine Dame auf dem Koblenzer Weihnachtsmarkt, indem diese über eine 2,5 cm dicke Leitung stolperte, die unter einer Gummimatte gesichert war. Die Geschädigte verlangte von dem für den Stand Verantwortlichen Regress. Doch konnten die Richter keine Pflichtverletzung erkennen. Nach Ansicht des Senats sei aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Wasserschlauch sichtbar gewesen. Besucher eines Weihnachtsmarktes bewegten sich im Allgemeinen schlendernd mit kleinen Schritten. Daher sei zu erwarten, dass sie – so der Beschluss weiter – bei einem Fußschritt ohne Blickkontakt zum Boden zunächst auf den lediglich 5 mm hohen Randbereich der Gummimatte treten. Dieser andersfarbige Untergrund hätte jeden Besucher, der in seinem Wahrnehmungsvermögen nicht beeinträchtigt gewesen sei, dazu veranlassen müssen, den Blick

auf den Boden zu richten. Die weitere Erhöhung durch den Wasserschlauch sei daher erkennbar gewesen. Eines zusätzlichen Warnschildes hatte es nach Ansicht des Gerichts folglich nicht bedurft. Man kann demzufolge festhalten: Wer manchmal regelrecht auf dem Schlauch steht, sollte seinen Blick auch im Gedränge nach unten schweifen lassen!

Doch nicht nur Menschen, sondern auch Kraftfahrzeuge, können durch das vorweihnachtliche Spektakel zu Schaden kommen. So geschehen in pfälzischen Gefilden, wo eine Verkehrsbake, die zur Absperrung eines Weihnachtsmarktes aufgestellt worden war, mehr oder weniger zweckentfremdet wurde. Das Absperrschild wurde am Abend nach Beendigung des Marktes ungesichert an dem Straßenrand abgestellt. Infolge einer vorsätzlichen Einwirkung einer unbekannt Person fiel dieses um und beschädigte ein geparktes Auto. Der geschädigte Halter verlangte von dem Organisator wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Schadenersatz, der von dem Landgericht Kaiserslautern bejaht wurde. Nach richterlicher Überzeugung sei der Veranstalter gehalten, alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutze der Besucher oder anderer Personen erforderlich seien. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckte sich in diesem Rahmen auch auf solche Gefahren, die erst durch den unerlaubten und vorsätzlichen Eingriff eines Dritten entstünden. Da die Bake auch bei einem versehentlichen Anstoßen von Passanten hätte zu Fall kommen können, sei diese anzuketten gewesen.

Egal, ob Verkehrschild oder Weihnachtsmarktbesucher, oft ist es nur der Zufall, der einen zu Fall bringt!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de